PERSONALAMT



Bundeskanzleramt AbteilungIII/1 Minoritenplatz 3 1014 Wien Österreichische Post AG Unternehmenszentrale Haidingergasse 1 1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 23589 Fax: +43 (0) 577 675 / 23589 E-Mail: albert.lechner@post.at

DIENSTRECHTS-NOVELLE 2012; STELLUNGNAHME GZ. BKA-920.196/0005-III/1/2012

25. OKTOBER 2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Post AG begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf.

Zu einzelnen Punkten dürfen wir ergänzend konkret festhalten:

zu § 13c GehG

Eine bereits eingetretene Kürzung infolge langer Krankheit soll nicht nur bei Berufung gegen eine amtswegige Ruhestandsversetzung gemäß § 14 BDG 1979 aufrecht bleiben, wenn die Kürzung bereits am Tag der Erlassung des angefochtenen Bescheides wirksam war (diese Neuregelung ist jedenfalls zu begrüßen), sondern gleichfalls auch bei Berufung gegen einen Bescheid, der auf Grund eines Antrages des Beamten auf Versetzung in den Ruhestand erlassen wurde. Es wird daher vorgeschlagen, das Wort <u>"amtswegige"</u> zu streichen.

Ansonsten gilt der Beamte in allen anderen Fällen weiterhin als beurlaubt (mit allen Konsequenzen wie Anspruch auf ungekürzten Monatsbezug, Wiederaufleben von NG-Ansprüchen wie BSZ etc.). Hier sollte zumindest eine Regelung geschaffen werden, damit bereits ruhende Nebengebühren (§ 15 Abs. 5 GehG) nicht nur durch eine Berufung gegen eine Ruhestandsversetzung gemäß § 14 BDG 1979 wieder aufleben, ohne dass diesem Wiederaufleben eine anspruchsbegründende Tätigkeit gegenübersteht.

zu § 22b GehG

Sicherheitshalber sollte eindeutig klargestellt werden, dass auch die nach Abs. 5 von der Beamtin oder vom Beamten zu leistende Dienstgeberbeiträge auf Beiträge zur Deckung des Pensionsaufwandes, die von ausgegliederten Unternehmen zu leisten sind, anzurechnen sind.

zu § 5 Abs. 7 PG 1965 (sollte lauten)

§ 5 Abs. 7 PG 1965 sollte in Anlehnung an § 6 Abs. 2 Z 1 APG lauten wie folgt:

"(7) Bei ab 1. Jänner 1955 geborenen Beamtinnen und Beamten darf die Ruhegenussbemessungsgrundlage bei einer Ruhestandsversetzung nach § 14 BDG 1979 66,8% der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung das 57. Lebensjahr bereits vollendet hat und innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand mindestens 120 Schwerarbeitsmonate (§ 15b Abs. 2 BDG 1979) vorliegen."

PERSONALAMT



zu §§ 50 und 51 PG 1965 (Entfall)

Die Sinnhaftigkeit des Entfalls dieser Bestimmungen ist nicht nachvollziehbar, weil es sich hierbei um eine einfach zu handhabende Regelung handelt. Abgesehen davon, dass derzeit noch eine Regelung in § 311 ASVG für das Ausscheiden aus einem öffentlich-rechtlichen Ruhestandsverhältnis fehlt, stellt die Leistung eines Überweisungsbetrages nach § 311 ASVG einen unnötigen (und allenfalls auch sehr arbeitsintensiven) Verwaltungsaufwand dar. Weiters könnte ein Entfall dieser Bestimmungen bedeuten, dass für die Dauer des Überweisungsverfahrens ehemalige Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes vorübergehend ohne soziale Absicherung dastehen. Darüber hinaus ist der Entfall des § 51 PG 1965 verfassungsrechtlich bedenklich, weil der Versorgungsanspruch der Angehörigen (in der Folge Hinterbliebenen) jedenfalls verkürzt wird, ohne dass die Angehörigen (Hinterbliebenen) im Regelfall eine realistische Möglichkeit haben, diesen zu erwartenden Kürzungen bei der Hinterbliebenenversorgung durch eigene Maßnahmen entgegenzuwirken.

Es wird daher vorgeschlagen, die §§ 50 und 51 PG 1965, deren Vollziehung einfach ist und keinen großen Verwaltungsaufwand darstellt, jedenfalls unverändert im Rechtbestand zu belassen.

Weiters erlauben wir uns, ergänzend zu dieser Novelle nachstehende aus unserer Sicht wichtige gesetzliche Änderungen anzuregen:

§ 2 DVG

Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, eine entsprechende Flexibilisierung in Dienstrechtsangelegenheiten (§ 2 Abs. 3a DVG) auch für die Personalämter der Österreichischen Post AG gem. §§ 17ff PTSG vorzusehen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen und weiterführende Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Albert Lechner